

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 45/09 B

L 13 SB 300/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 41 SB 852/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2009
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 9.6.2009 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 80 und auf Zuerkennung der Merkzeichen "G" und "B1" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung der Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen Beschluss des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine solche Rechtsfrage ist hier nicht ersichtlich. Der Kläger meint zwar die Formulierung im Urteil des LSG - "Die Empfehlung des Beklagten im Widerspruchsbescheid, ein Verkehrsschutzzeichen zu tragen, steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Höhe des GdB bzw der Zuerkennung des Merkzeichens 'G'." - bedürfe einer höchstrichterlichen Klärung. Dem ist jedoch nicht zu folgen.
- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn diese noch nicht höchstrichterlich beantwortet ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) oder wenn sich für die Antwort aus höchstrichterlichen Entscheidungen keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Eine Frage ist grund-



sätzlich auch dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort darauf praktisch außer Zweifel steht (vgl. *BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*), etwa weil sich die Beantwortung eindeutig aus dem Gesetzestext ergibt (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). So liegt der Fall hier.

- 7 Die Frage des (fehlenden) rechtlichen Zusammenhangs zwischen den gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" und der Pflicht bestimmter behinderter Menschen, ein Verkehrsschutzzeichen zu tragen, ergibt sich eindeutig aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Während das Merkzeichen "G" nur bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 146 Abs 1 SGB IX (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) vergeben wird, dürfen nach § 2 Abs 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen können, nur dann am Verkehr teilnehmen, wenn sie Vorsorge getroffen haben, dass sie andere nicht gefährden, etwa durch das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen. Verkehrsschutzzeichen - wie das gelbe Abzeichen mit drei schwarzen Punkten (vgl. § 2 Abs 2 Satz 1 FeV) - dienen der Gefahrenvorsorge, sie sollen eine Selbst- und Fremdgefährdung vermeiden. Die Anwendungsbereiche beider vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen über Merkzeichen und Verkehrsschutzzeichen können sich überschneiden, müssen sich jedoch nicht zwingend decken. Der klar vom Text des Widerspruchsbescheides abgesetzte Hinweis des beklagten Landes, mit dem dieses dem Kläger das Tragen eines Verkehrsschutzzeichens empfohlen hat, stand demnach, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, nicht in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Ablehnung der Zuerkennung des Merkzeichens "G".
- 8 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn ein bestimmter tragender Rechtssatz in der angefochtenen Entscheidung des LSG von einem bestimmten tragenden Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, also ein Widerspruch in den Rechtssätzen besteht. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegenstellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl. dazu *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Entscheidungen der Vorinstanzen enthalten keine Rechtssätze, die zu Rechtssätzen in Entscheidungen der vorgenannten Gerichte in einem grundsätzlichen Widerspruch stehen. Von einer Divergenz im vorgenannten Sinn kann deshalb hier nicht ausgegangen werden.
- 9 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelhafte Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit

keine Zulassung der Revision erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vornherein als Grund für die Zulassung der Revision ausscheiden, ergibt sich aus den Akten nicht, dass der vor dem LSG anwaltlich nicht vertretene Kläger das LSG sinngemäß darauf hingewiesen hat, dass er die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Aus den Akten ergibt sich auch nicht, dass das LSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt haben könnte.

- 10 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 11 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen; sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

